

Rahmenvertrag

Betrieb der Messegastronomie der bayerischen Ausstellungsfläche im Rahmen der Internationalen Tourismusbörse Berlin (ITB 2027/2028)

Zwischen der

Bayern Tourismus Marketing GmbH

Arabellastraße 17, 81925 München

vertreten durch die Geschäftsführerin Barbara Radomski,

- im Folgenden: Der AG -

und der

Firmenname...

Adresse...

vertreten durch ...

- im Folgenden: Der AN -

(AN und AG werden zusammen als „Vertragspartner“ bezeichnet)

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist der Betrieb der Messegastonomie (Catering) der bayerischen Ausstellungsfläche im Rahmen der Internationalen Tourismusbörse Berlin durch den AN. Der AG nimmt das Catering nach Einzelabruf pro Vertragsjahr ab. Dieser Rahmenvertrag schafft die vertragliche Grundlage dafür, dass der AG den AN mit der Erbringung der in den Vergabeunterlagen (insbesondere in der Leistungsbeschreibung, in den vertraglichen Regelungen und ggfs. ergänzend im Angebot des AN) beschriebenen Leistungen beauftragen kann.
- (2) Der AN wurde im Rahmen eines Vergabeverfahrens ermittelt.
- (3) Die Ausübung des Rahmenvertrages ist begrenzt auf max. 4 Jahre. Pro Jahr findet eine ITB statt, für deren Messebetrieb das Catering von dem AG vom AN abgenommen werden soll.

§ 2 Laufzeit

Der Rahmenvertrag beginnt am 12.10.2026 und endet am 11.10.2028, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf. Der Vertrag verlängert sich 2-malig um ein weiteres Jahr, wenn der AG dies dem AN spätestens 2 Monate vor Vertragsende anzeigt. Die Gesamtlaufzeit des Vertrags endet jedoch spätestens mit Ablauf des 11.10.2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind in nachfolgender Reihen- und Rangfolge:

- (1) Die Bestimmungen dieses Vertrages
- (2) Verfahrensbedingungen (Anlage 1)
- (3) Leistungsbeschreibung (Anlage 3)
- (4) Preisblatt / Angebot des AN (Anlage 4)
- (5) Servicekonzept (Anlage 5)
- (6) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- (7) Vertraulichkeitsverpflichtung (Anlage 6)

Bei Widersprüchen, Lücken oder Unklarheiten bei der Auslegung dieses Vertrages gelten die Vertragsgrundlagen in der aufgeführten Reihen- und Rangfolge.

§ 4 Vergütung

- (1) Die auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages vom AN erbrachten Leistungen werden nach Maßgabe des Preisblattes vergütet. Die dort genannten Preise sind Nettobeträge und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Die Vergütung erfolgt grundsätzlich nach Erbringung und Abnahme der im Rahmen des Einzelauftrags erbrachten Leistungen des AN durch den AG. Eine abweichende Regelung zur Vergütung ist im Einzelfall möglich und wird dem AN mit Übermittlung des Einzelauftrags mitgeteilt.
- (3) Mit den angebotenen Preisen sind alle Aufwendungen des AN abgegolten.

- (4) Eine Preisanpassung kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren ab Vertragsbeginn erfolgen. Hierzu hat der AN dem AG nachzuweisen, dass sich nach Erteilung des Zuschlags die Kosten für die Leistungserbringung unvorhersehbar erhöht haben. Der AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, der vom AN gewünschten Preisanpassung zuzustimmen.
- (5) Sach- und Fremdkosten werden unter Vorlage entsprechender Belege und nach vorheriger Freigabe durch den AG dem AN abgerechnet.

§ 5 Erteilung von Einzelaufträgen; keine Mindestabnahmemenge

- (1) Der AG kann dem AN jeweils schriftliche Einzelaufträge auf Grundlage dieses Rahmenvertrages erteilen.
- (2) Der AN erhält durch den vorliegenden Rahmenvertrag keinen rechtlichen Anspruch auf Erteilung eines Einzelauftrages. Der AG sagt dem AN insbesondere keine Mindestzahl für Einzelaufträge verbindlich zu, d. h. der AN hat keinen Anspruch auf eine Mindestabnahmemenge. Insbesondere besteht keine Verpflichtung des AG, Einzelaufträge bis zur Höhe des gemäß § 1 Abs. 3 dieses Vertrages festgelegten Auftragsvolumens zu erteilen.
- (3) Einzelbeauftragungen werden zwischen AG und AN inhaltlich und vom Aufwand her abgestimmt. Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet, ein entsprechendes Angebot zu erstellen. Der AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das jeweilige Angebot anzunehmen. Der AG nimmt das Angebot grundsätzlich elektronisch (z.B. E-Mail) an.
- (4) Der AN hat den Erhalt des Einzelauftrages und somit das Zustandekommen eines Einzelvertrages dem AG unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Eine fehlende Bestätigung hindert das Zustandekommen von Einzelverträgen nicht.
- (5) Sofern der AG dem AN nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages einen Einzelauftrag erteilt, ist der AN verpflichtet, die im jeweiligen Einzelauftrag beschriebenen Leistungen zu den dort festgelegten Konditionen zu erbringen.

§ 6 Abrechnung

- (1) Leistungsabrechnungen durch den AG erfolgen grundsätzlich pro Aussteller per Rechnung. Jeder Aussteller (s. Leistungsbeschreibung Partner) erhält eine eigene Catering-Nummer zur Rechnungstellung. Barzahlung ist am Messestand nicht möglich.
- (2) Die Ausstattung des Gastronomiebetriebes mit Geschirr, Besteck, Pfefferstreuern, Küchenutensilien, Tischaufstellern, Servietten usw. wird nicht mit dem AG gesondert abgerechnet, sondern ist in die Kalkulation der Getränke- und Speisepreise einzubeziehen.
- (3) Leistungen, die über die reguläre Messedauer hinausgehen, werden auf Basis der im Preisblatt angegebenen Stundensätze und einem vorab durch den AN erstellten und vom AG abgenommenen Angebot abgerechnet.

§ 7 Ausführungsfristen

Die in den Vergabeunterlagen bzw. individuell vereinbarten Ausführungszeiten und Termine sind verbindlich einzuhalten. Sofern nicht anders vereinbart, hat der AN die jeweils beauftragte Arbeit unverzüglich zu beginnen und, sofern dies festgelegt ist, im Rahmen der zeitlichen Vorgabe im Einzelauftrag zu erbringen. Der AN hat über die gesamte Vertragslaufzeit eine für die Abwicklung der Einzelaufträge angemessene und effektive Organisations- und Managementstruktur vorzuhalten und ein gleichbleibend hohes fachliches Niveau aller Leistungen zu gewährleisten. Der AN stellt sicher, dass die vereinbarten (Ausführungs-)Zeiten nicht nachteilig durch Krankheit, Urlaub und sonstige Ausfälle beeinflusst werden.

§ 8 Kündigungsfrist

- (1) Während der gesamten Laufzeit besteht ein beiderseitiges Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsende. Alle zum Zeitpunkt der Kündigung beauftragten Einzelaufträge müssen noch ordnungsgemäß und wie verabredet abgeschlossen werden.
- (2) Unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen in einer Weise verletzt, die es der anderen Partei unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der beiderseitigen Interessen unzumutbar macht, an dem Vertragsverhältnis festzuhalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) der AN in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien getäuscht hat und falsche Angaben hierzu gemacht hat. oder
 - b) die in Auftrag gegebenen Leistungen vom AN nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt ausgeführt werden und trotz schriftlicher Mahnung keine Abhilfe geschaffen wurde.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform oder in Textform mit elektronischer Signatur.

§ 9 Haftung

- (1) Die Parteien haften untereinander nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der AN hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.

§ 10 Schweigepflicht und Datenschutz

- (1) Der AN ist verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den AG bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel ob es dabei um den AG selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der AG den AN von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der AN ist verpflichtet, ihm anvertraute personenbezogene Daten nur im Rahmen seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Bei Einschaltung Dritter muss der AN dieselben Pflichten dem Unterauftragnehmer entsprechend auferlegen.

- (3) Der AN sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.
- (4) Der AN verpflichtet sich auch, die allgemeinen Datenschutzbestimmungen nach den gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag ist der Sitz des AG in München.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des ANs finden keine Anwendung. Dies gilt selbst dann, wenn der AN sein Angebot unter die Geltung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt und der AG nicht widerspricht.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Für die Durchführung des Vertrages gilt ausschließlich die deutsche Sprache.

....., den München, den

.....
 Auftragnehmer Bayern Tourismus Marketing GmbH